

Aktuell gültig (Fassung vom 30.10.2019)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt.

Kinder sind automatisch Mitglieder ohne Stimmberechtigung durch Beitritt des oder der Erziehungsberechtigten.

In Ausnahmefällen können Kinder mit Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten selbst beitragspflichtiges Mitglied mit Stimmrecht werden.

Ehepartner beziehungsweise Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können durch ihre Unterschrift auf der schriftlichen Erklärung die Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung erwerben.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.

Die Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Bundesvereins.

neue (Fassung vom xx.xx.2020)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und **bedarf der Zustimmung des Vorstandes.**

Kinder sind automatisch Mitglieder ohne Stimmberechtigung durch Beitritt des oder der Erziehungsberechtigten.

In Ausnahmefällen können Kinder mit Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten selbst beitragspflichtiges Mitglied mit Stimmrecht werden.

Ehepartner beziehungsweise Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können durch ihre Unterschrift auf der schriftlichen Erklärung die Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung erwerben.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.

Die Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Bundesvereins.